

Öffentliche Bekanntmachung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld

Der Stadtrat der Stadt Osterfeld hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Rückplanung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Mit der Bekanntmachung der Satzung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld außer Kraft.

Der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld sowie die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort im Raum EG 3 der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld während folgender Zeiten durch jedermann eingesehen werden.

montags:	von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags:	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs:	von 09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags:	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags:	von 09.00 – 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterfeld geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden.

Osterfeld, den 07.12.2018



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Dienstsiegel